



# Abgabe von Kleinmengen gewerblicher Sonderabfälle in der Sammelstelle KBA Hard, Beringen

Merkblatt für das Gewerbe

Merkblatt: Dez.05 / AT  
Stand: Dezember 05

**Ziel: Einfache Regelung der Abgabe von Kleinmengen von Sonderabfällen gemäss den Vorschriften der VeVA und ADR/SDR.**

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610), tritt in Kraft am 1.1.2006.

ADR: Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

SDR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002 (SDR, SR 741.621)

## Mengenbeschränkung: max. 200 kg, nur Kleingebinde mit max. 50 Liter Inhalt

Die Abgabe ist beschränkt auf **maximal 200 kg Sonderabfälle pro Abgabe**. Falls grössere Mengen Sonderabfälle zu entsorgen sind, lohnt es sich, diese von einem Sonderabfall-Entsorgungsunternehmen abholen zu lassen. Dieses wird auch für die Ausstellung der notwendigen Begleitscheine besorgt sein.

## Begleitscheine nach VeVA

Für die Abgabe von weniger als 50 kg Sonderabfall pro Abfallcode und Abgabe ist kein Begleitschein notwendig.

Mengen über 50 kg Sonderabfall pro Abfallcode und Abgabe sind mit Begleitschein zu transportieren und abzugeben. Sammelbegleitscheine (gültig für mehrere Abfallarten) können beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) bezogen werden.

Achtung: Jeder Begleitschein hat eine eigene Nummer. Kopierte Begleitscheine sind ungültig!

## Verrechnung der Kosten

Gewerbebetrieben<sup>1</sup> werden die Entsorgungskosten vom ALU mit einem Durchschnittspreis pro kg in Rechnung gestellt. Minimaler Rechnungsbetrag: Fr. 40.-.

## Beleg der gesetzeskonformen Entsorgung

Die vom ALU ausgestellte Rechnung gilt als Entsorgungsbeleg.

## Gefahrgut-Transport nach ADR/SDR

Bei der Abgabe ohne Begleitschein (bis 50 kg pro Abfallkategorie) in der KBA Hard ist keine Kennzeichnung notwendig.

<sup>1</sup> Privatpersonen können keine Sonderabfälle in der KBA Hard abgeben. Ausnahmen: Hausräumungen infolge Todesfall oder Wohnungswechsel.

